Erste Verordnung des Landratsamtes Waldshut zur Änderung und Ergänzung der Rechtsverordnung über Gebühren für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (Gebührenverordnung Erzeugnisse tierischen Ursprungs) vom 01.01.2007

Auf Grund von § 4 Abs. 1, Abs. 3 i.V.m. § 8 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 5. November 2024 (GBl. 2024 Nr. 91) i.V.m. Artikel 79 bis 82 der VO (EU) Nr. 2017/625 vom 15. März 2017 (EU ABl. Nr. L 95, S. 1), in den jeweils geltenden Fassungen, wird verordnet:

§ 1

Das Gebührenverzeichnis (Anlage zur Rechtsverordnung des Landratsamts über Gebühren für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs) wird gemäß der Anlage ersetzt.

§ 2

Dem § 2 der Gebührenverordnung wird folgender Absatz 4 hinzugefügt:

(4) Zu den ausgewiesenen Gebühren kommen gegebenenfalls die gesetzlichen Umsatzsteuerbeträge hinzu, falls eine entsprechende Umsatzsteuerpflicht besteht.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 01. Januar 2026 in Kraft.

Waldshut, den 02.12.2025

signiert | Martin Kistler | 08.12.2025

Dr. Kistler
Landrat

Anlage zur Rechtsverordnung des Landratsamtes Waldshut über Gebühren für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (Gebührenverordnung Erzeugnisse tierischen Ursprungs)

Gebühren-verzeichnis-Nr.	Leistungen		Gebühr
12.26.03	**Überwachung der Fleischhygiene**		
12.26.03.01	**Fleischhygieneüberwachung**		
	1	Überwachung eines Zerlegebetriebes (zugelassener Betrieb) nach Tonnage	5,10 €
	2	Überwachung eines sonstiges zugelassenen Betriebes	69,- € pro Stunde
	3	Sonstige Leistung im Zusammenhang mit der Fleischhygieneüberwachung	69,- € pro Stunde
	Schlachttier- und Fleischuntersuchung einschließlich Fahrtkosten, Trichinenuntersuchung, bakteriologischer Untersuchung und planmäßiger Rückstandsuntersuchung nach dem nationalen Rückstandskontrollplan		
12.26.03.02	**in gewerblichen Schlachtstätten mit 501 bis 1000 Schlachtungen im Monat**		
	1	Rind	24,00 €
	2	Kalb	15,40 €
	3	Schwein	10,00 €
	4	Ferkel	10,00 €
	5	Schaf	2,40 €
	6	Ziege	2,40 €
	7	Ausfallgebühr für betriebsbedingte Wartezeiten	110,- € pro Stunde
12.26.03.03	**in gewerblichen Schlachtstätten mit mehr als 1000 Schlachtungen im Monat**		
	1	Rind	16,20 €
	2	Kalb	12,50 €
	3	Schwein	5,30 €
	4	Ferkel	5,30 €
	5	Ausfallgebühr für betriebsbedingte Wartezeiten	110,- € pro Stunde
12.26.03.04	**in gewerblichen Schlachtstätten mit bis zu 500 Schlachtungen im Monat**		
	1	Einhufer	53,00 €
	2	Rind	31,00 €
	3	Kalb	31,00 €
	4	Schwein	26,00 €
	5	Ferkel	26,00 €
	6	Schaf	14,00 €
	7	Ziege	14,00 €
	8	Schlachtung im Herkunftsbetrieb; Anwesenheit Tierarzt	76,- € pro Stunde

in Geflügelschlachtbetrieben		
9	Huhn, Ente, Gans, Pute, weiteres Geflügel (ohne Zuchtlaufvögel)	0,20 €
in Wildverarbeitungsbetrieben		
10	Wild	2,10 €
11	Trichinenuntersuchung	4,10 €
bei Hausschlachtungen		
12	Einhufer	52,00 €
13	Rind	32,00 €
14	Kalb	32,00 €
15	Schwein	28,00 €
16	Ferkel	28,00 €
17	Schaf	17,00 €
18	Ziege	17,00 €
weitere oder ergänzende Leistungen in der Schlachttier- und Fleischuntersuchung		
19	Haarwild und sonstige Tierarten	19,00 €
20	Trichinenuntersuchung Wildschwein	12,00 €
21	Trichinenuntersuchung Wildschwein in Betrieben mit mehr als 500 Schlachtungen im Monat	8,00 €
22	Trichinenuntersuchung Wildschwein, wenn Probe durch Jagdausübungsberechtigten zur routinemäßigen Untersuchung gebracht oder im Rahmen einer Drück-/ Treibjagd durch Tierarzt des Amtes für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung entnommen wird	gebührenfrei
23	Trichinenuntersuchung sonstige Tiere	12,00 €
24	Trichinenuntersuchung Einzelansatz (bis zu 5 Proben)	65,00 €
25	Trichinenuntersuchung Zuschlag Probenahme	11,00 €
26	Trichinenuntersuchung Zuschlag Anfahrt Probenahme	16,00 €
27	Zeitzuschlag für die Durchführung der Untersuchung auf Verlangen außerhalb der üblichen Untersuchungszeiten; Verzögerung der Untersuchung durch den Auftraggeber um mehr als eine Stunde	100%
28	Genusstauglichkeits-, Schlacht- oder sonstige Bescheinigung	30,00 €
29	BSE- oder sonstige Probenahme oder sonstige Leistung im Zusammenhang mit der Schlachttier- und Fleischuntersuchung	69,- € pro Stunde
30	Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedsstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum	69,- € pro Stunde
31	Schulung, Übertragung mit/ohne Bescheinigung, Zulassung, Genehmigung im Zusammenhang mit der Schlachttier- und Fleischuntersuchung	69,- € pro Stunde